

ZUSAMMENFASSUNG

Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ("Allgemeine Erklärung" oder "Erklärung") war das erste Ergebnis der Bemühungen der Nachkriegszeit, ein internationales Menschenrechtsinstrument zu verfassen. Sie enthält in den ersten achtundzwanzig Artikeln eine lange Liste von Menschenrechten, die sowohl bürgerliche und politische Rechte als auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte umfassen. In Artikel 29 der Erklärung wurden auch die Pflichten des Einzelnen festgelegt und die Bedingungen für legitime Beschränkungen der Rechte definiert. Dort heißt es:

1. Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung der eigenen Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder Mensch ist bei der Ausübung der eigenen Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Die Ausarbeitung von Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung zeigt, dass trotz der unterschiedlichen Auffassungen der an der Ausarbeitung beteiligten Staaten über die Definition der Pflichten und Beschränkungen der Rechte ein breiter Konsens darüber bestand, dass die Pflichten die Folge der Rechte sind und dass die Rechte nicht unbeschränkt sind. Darüber hinaus soll Artikel 29 eine entscheidende Rolle bei der Verabschiedung der Erklärung gespielt haben, über die ein breiter Konsens unter den Staaten herrschte.

In diesem Aufsatz werden die Abfassung von Artikel 29 und seine Auswirkungen untersucht. In den Abschnitten, die jeweils die drei Absätze des Artikels in den Blick nehmen, wird zunächst auf die Vorarbeiten zu Artikel 29 eingegangen. Anschließend werden die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Formulierungen und Auslegungen der entsprechenden Artikel anderer internatio-

naler und regionaler Menschenrechtsdokumente, die nach der Allgemeinen Erklärung verabschiedet wurden, sowie der türkischen Verfassung von 1982 untersucht.

Abschließend wird kurz auf die derzeitige Anwendung der Artikel 29 ähnelnden Einschränkungsklauseln durch internationale und nationale Organe eingegangen. Es wird hervorgehoben, dass die Begriffe, die zur Definition der legitimen Ziele für die Einschränkung der Rechte gewählt wurden, nicht nur sehr vage und weit gefasst sind, sondern sich auch gut dazu eignen, im Einklang mit mehrheitlichen Interessen definiert zu werden. In bestimmten Fällen können auch die Bedingungen, die ihre willkürliche Auslegung einschränken sollen, nämlich die Rechtmäßigkeit der Einschränkung und ihre Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, solche mehrheitlichen Auslegungen legitimieren.